

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Kusch+Co Sitzmöbelwerke GmbH & Co KG

I. Vertragsabschluss

- Die nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen finden Verwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, auch wenn im Einzelfall nicht auf sie Bezug genommen wird. Bei Geschäften, die wir mit Verbrauchern abschließen, gelten diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht. Hier finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- Angebote sind freibleibend. Aufträge sowie mündliche Absprachen über dieselben bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
- Änderungen sind nur innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung möglich, bei auf Kundenwunsch verkürzten Lieferzeiten nur 1 Tag nach Erhalt der Auftragsbestätigung. Danach müssen Änderungen, falls möglich, nach dem zu kalkulierendem Aufwand, jedoch mindestens mit 150 € berechnet werden. Bei Musterstellungen und bei genehmigten Sonderanfertigungen sind keine Änderungen möglich.

II. Preise

- Unsere Preise verstehen sich rein netto ab Werk / Station Hallenberg und schließen Verpackung, nicht aber Porto, Versicherung und die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Umsatzsteuer ein.
- Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind bei einer Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss verbindlich. Bei einem späteren Liefertermin sind wir berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss die Verhältnisse ändern, insbesondere eine Erhöhung der Rohstoffpreise und der Lohn- oder Transportkosten eintritt. Die Preisänderungen sind in diesem Fall nur im Rahmen und zum Ausgleich der genannten Preis- und Kostensteigerungen möglich.

III. Lieferung und Frachtpesen

- Liefertermine und Lieferfristen gelten für uns stets nur annähernd; sie sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt.
- LKW-Lieferungen an den Fachhandel bis zu einem Netto-Warenwert von 3.000,- € erfordern einen Frachtzuschlag von 5 %, mindestens jedoch 75,-€ netto. Ab einem Netto-Warenwert von 3000,- € erfolgen Lieferungen bundesweit frachtfrei hinter die erste verschlossene Türe des Gebäudes.
 - LKW-Lieferungen an den Endkunden sind ab einem Netto-Warenwert von 10.000,- € möglich und frachtfrei. Die Kosten für das Vertragen frei Verwendungsstelle und der Entsorgung des Verpackungsmaterials müssen separat angefragt werden.
 - Lieferungen ins Ausland erfolgen auf Kosten des Bestellers dh. ex works.
 - Klein-/Eilsendungen über Versanddienste erfolgen nach Aufwand.
 - Die unter 2 a) bis d) genannten Bedingungen gelten, falls keine anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden.
- Für Verschiebungen des angekündigten Liefertermines durch den Kunden müssen für die Einlagerung, falls eine Einlagerungsmöglichkeit besteht, 0,5 % auf den Nettowarenwert pro angefangenen Monat, jedoch mindestens 150 €, berechnet werden. Die Geltendmachung weitergehender Rechte aus Verzug bleibt unberührt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener Frist neu zu beliefern oder aber vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- Der Empfänger ist verpflichtet, sich unmittelbar nach Erhalt der Sendung vom Zustand der Ware zu überzeugen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Jede Lieferung ist als in sich abgeschlossenes Geschäft anzusehen und unterliegt als solches den vorliegenden Bedingungen. Die Transporte werden durch uns versichert und mit 0,2% des Warenwertes dem Kunden in Rechnung gestellt, auch wenn dies auf der Auftragsbestätigung nicht besonders vermerkt wird. Verzichtet der Kunde auf unsere Transportversicherung, so entfallen sämtliche durch Transportschäden entstandene Ersatzansprüche. Die Berechnung der Transportversicherung erfolgt auch bei Franko-lieferung. Frachtkosten sind bei Erhalt der Ware fällig. Sie sind netto zu regulieren.
- Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - zum Beispiel bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten etc. - verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar,

sind wir berechtigt, uns von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung zu lösen, sofern wir den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine eventuell von ihm bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten. Verlängert sich die Lieferzeit aus den vorgenannten Gründen oder werden wir deshalb von der Lieferverpflichtung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

- Beruhet die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Lieferung auf Lieferungsverzögerungen unserer Vorlieferanten, die wir nicht zu vertreten haben, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um zwei Monate überschritten ist. Die Ausübung dieses Rechts unsererseits setzt jedoch voraus, dass wir den Kunden schnellstmöglich von der Lieferungsverzögerung informieren und ihm im Falle des Rücktritts eine bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten.

IV. Zahlungsbedingungen

- Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (=Fälligkeitszeitpunkt) durch Bankscheck oder Überweisung rein netto zu bezahlen. Schecks werden stets nur zahlungshalber und nicht an Erfüllung statt angenommen. Für Barzahlung innerhalb zehn Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir - außer auf Nettopreise, Frachtkosten und sonstige Dienstleistungen - 2 % Skonto.
- Der Kunde kommt spätestens durch eine Mahnung von uns, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, in Zahlungsverzug. Auch ohne Mahnung tritt Zahlungsverzug ein, wenn die Leistungszeit kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar ist. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz für das Jahr zu verlangen. Unberührt bleibt unser Recht, aus einem anderen Rechtsgrund oder aufgrund konkreten Nachweises höhere Zinsen zu verlangen.
- Ist der Kunde mit einer Zahlung aus einem der bestehenden Verträge länger als 30 Tage in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, so werden unsere Forderungen aus sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Kunden sofort zur Zahlung fällig; Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe - auch durch Annahme von Akzepten - enden sofort. Für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen können wir Sicherheitsleistung verlangen.
- Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen. Unberührt bleibt auch das Recht des Kunden zur Erhebung der Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

V. Gefahrenübergang und Versand

- Die Art der Verpackung sowie Versandweg und -mittel werden mangels besonderer Vereinbarung von uns bestimmt.
- Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder unseren Versand verlassen hat. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder unsererseits noch andere Leistungen übernommen worden sind. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

VI. Sachmängelhaftung

- Für bei Gefahrübergang vorhandene Mängel leisten wir nach den nachstehenden Vorschriften Gewähr:
 - Der Kunde ist verpflichtet, seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 378 HGB nachzukommen. Offensichtliche oder erkannte Mängel müssen uns vom Kunden unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich angezeigt werden. Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflichten sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
 - Dem Kunden steht als Mängelanspruch zunächst die Nacherfüllung zu. Insoweit leisten wir nach unserer Wahl zunächst Gewähr durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Herstellung eines neuen Werkes. Sind beide Formen der Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verbunden, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Verbrauch.
 - Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von uns berechtigterweise

verweigert, kann der Kunde die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei einer nur unwesentlichen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unwesentlichen Mängeln, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nicht zu.

2. Macht der Kunde Sachmängel geltend, darf er Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den gerügten Mängeln stehen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgte, können wir die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt verlangen.
3. Für die Holzfarbtöne sind Beizfarbtöne nach unserer Hauskollektion oder nach Farbmuster maßgebend. Kleine Farbabweichungen, die durch Verschiedenartigkeit der Hölzer und Furniere in Farbe und Struktur bedingt sind, müssen wir uns vorbehalten. Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Abweichungen von abgebildeten und beschriebenen Modellen behalten wir uns vor. Veränderungen, die sich durch Produktionsverbesserungen und durch technischen Fortschritt ergeben, berechtigen nicht zur Reklamation.
Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziff. 1 b) Satz 2 entsprechend.
5. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels stehen dem Kunden nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer IX dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen zu.
6. Sämtliche Mängelansprüche des Kunden sowie Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder es sich um ein Bauwerk bzw. Waren handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder aber der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Nichteinhaltung von Garantien beruht sowie im Falle uns zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.
7. Verhandlungen zwischen den Parteien führen nicht zu einer Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB.

VII. Rechtsmängel

Bei Vorliegen von Rechtsmängeln gelten die Vorschriften über Sachmängel gemäß Ziffer VI entsprechend.

VIII. Haftung bei Verzug und Unmöglichkeit

1. Bei Verzug unsererseits stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz kann der Kunde jedoch nur unter den in Ziffer IX normierten Voraussetzungen geltend machen, wobei im Falle leichter Fahrlässigkeit der entstandene Verzögerungsschaden der Höhe nach für jede volle Woche der Verspätung auf 0,5%, insgesamt jedoch 5% vom Wert der Gesamtlieferung begrenzt ist, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass ihm durch den Verzug ein höherer Schaden entstanden ist.
2. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
3. Soweit uns die Lieferung oder sonstige Leistungserbringung unmöglich wird, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz kann der Kunde jedoch nur unter den in Ziffer IX normierten Voraussetzungen geltend machen, wobei im Falle leichter Fahrlässigkeit der Schadensersatzanspruch der Höhe nach beschränkt ist auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass ihm durch die Unmöglichkeit ein höherer Schaden entstanden ist.

IX. Schadensersatzansprüche

1. Soweit in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht etwas anderes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen uns zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder bei uns zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

X. Sonderanfertigungen, Verarbeitung von Material des Kunden

Sofern wir vom Kunden eingesandte Materialien, wie Leder, Kunstleder oder Textilien, etc. verarbeiten, ist eine Haftung für Mängel/Schäden, die ihre Ursache in dem vom Kunden gelieferten Material haben, ausgeschlossen.

Sonderanfertigungen erfolgen aufgrund gesonderter Angebote. Reklamationen werden bei Sonderanfertigungen nicht anerkannt, wenn Konstruktionen, Formen, Materialien und Farben vom Auftraggeber vorgegeben worden sind und die geltend gemachten Mängel hierauf beruhen.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich aller Nebenforderungen (u.a. sämtliche Saldoforderungen aus Kontokorrent) und bis zur Einlösung der dazu hergegebenen Wechsel und Schecks vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern.
3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstandenen Erzeugnisse, wobei der Kunde berechtigt ist, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiter zu veräußern, sofern die Forderung aus Weiterverarbeitung und -veräußerung auf uns übergeht. Eine Verpflichtung unsererseits aus der Verarbeitung für uns entsteht nicht. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem Wert des anderen Materials zum Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde die Erzeugnisse unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns verwahrt. Für die aus der Be- und Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse gilt das Gleiche wie bei Vorbehalterzeugnissen. Sie gelten als Vorbehalterzeugnis im Sinne dieser Bedingungen.
4. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt - ggf. in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der verkauften Ware - zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis mit uns ab, und zwar gleichgültig, ob das Vorbehalterzeugnis ohne oder nach Verarbeitung, und ob es an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird.
5. Erbringt der Kunde die von ihm geschuldete fällige Leistung (insbesondere die Zahlung des Entgelts) nicht oder nicht vertragsgemäß, können wir nach erfolglos gesetzter angemessener Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangen.
6. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert 20 % unserer zu sichernden Forderungen übersteigt.
7. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Kunde uns unverzüglich (unter Beifügung einer Ablichtung des Pfändungsprotokolls) benachrichtigen; Kosten von Interventionen trägt der Kunde.

XII. Übertragbarkeit der Rechte

Der Kunde darf seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragen. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Hallenberg.
2. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüchen, auch aus Wechseln und Schecks, ist Hallenberg.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Konfliktrechts und des Übereinkommens über Internationale Warenkaufverträge (CISG). Vertragssprache ist deutsch.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige rechtlich zulässige als vereinbart, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Hallenberg, 01. Oktober 2008